

Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Nauheim

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 436), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Bad Nauheim ist staatlich anerkanntes Heilbad und Kneipp-Kurort.
- (2) Die Stadt Bad Nauheim erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag als öffentlich-rechtliche Abgabe. Die Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen der Stadt Bad Nauheim sind in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgelistet.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

- (1) Der Kurbeitrag wird für das Gebiet der Gemarkung Bad Nauheim und der Gemarkung Nieder-Mörlen gemäß Straßenverzeichnis (Anlage 2) erhoben (Zone I).
- (2) Erhebungsgebiet der zweiten Zone sind die Gemarkungen Nieder-Mörlen mit Ausnahme der Straßen, die der Zone I angehören und die Gemarkungen Schwalheim, Steinfurth, Rödgen und Wisselsheim (siehe auch Anlage 2).

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis und Einwohnerkurkarte

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen. Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner) können auf freiwilliger Basis eine Kurkarte erwerben („Einwohnerkurkarte“).

§ 4

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige,
 3. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten,
 4. kranke Personen, die bettlägerig sind,
 5. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr in Begleitung von Familienangehörigen,
 6. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung in den Fällen Abs. 1 Nr. 1 bis 4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
 1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.
 2. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen oder behinderten Menschen jedoch mit mindestens 70 v.H. Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, durch den Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

oder durch Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel nimmt.

- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei der Stadt Bad Nauheim einzureichen.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtung.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 10 Abs. 1 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Bad Nauheim zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Als Kurbeitrag inkl. der gesetzlichen MwSt. werden erhoben für eine

	(Bad Nauheim)	(Stadtteile § 2 Abs. 2)
	Zone 1	Zone 2
Tageskurkarte	3,30 €	1,70 €
Beikarte für Angehörige	2,20 €	1,10 €
Jahreskurkarte für Einwohner	40,00 €	40,00 €
Jahreskurkarte für Ortsfremde	80,00 €	80,00 €
Familienkurkarte Tageskarte (mind. 2 Pers.)	6,60 €	3,30 €
Familienkurkarte als Jahreskarte für Einwohner und Ortsfremde	80,00 €	80,00 €

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit den o.g. Beitragssätzen, höchstens jedoch in Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben.
- (3) Ortsfremde, die, ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in

Höhe der Jahreskurkarte herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht für dauervermieteten Wohnraum. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig (tageweise) erhoben.

In diesen Fällen wird abweichend von § 5 Abs. 3 der Kurbeitrag unmittelbar durch die Stadt Bad Nauheim festgesetzt und eingezogen.

§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes jedoch mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 v.H. und für Blinde. Der Kurbeitrag wird weiter ermäßigt für Tagungs- und Seminargäste, die an geschäftsmäßig organisierten und gruppenmäßig abgewickelten Tagungen und Seminaren teilnehmen, wenn ihre Unterkunft vom Veranstalter der Tagung oder des Seminars gebucht oder zu festen Konditionen reserviert wird. Der Stadt Bad Nauheim sind vom Veranstalter zuvor das Tagungs- oder Seminarprogramm und die Namen der die Ermäßigung in Anspruch nehmenden Teilnehmer sowie deren Unterkunft im Kurbezirk schriftlich anzuzeigen. Weitere ergänzende Nachweise kann die Stadt Bad Nauheim verlangen. Die Ermäßigung beträgt in den Fällen des Satzes 1 und 2 50 v.H.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist bei der Bad Nauheim zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (3) Soweit es die besonderen Belange der Stadt Bad Nauheim rechtfertigen, kann sie Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 8 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 im Auftrag des „Kur- und Servicebetrieb Bad Nauheim“ vom Beherbergungsbetrieb ausgestellt. Die Kurkarte nach § 6 Abs. 3 wird von der Stadt Bad Nauheim ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt Bad Nauheim anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (5) Die Abgabe einer Ehrenkurkarte ist möglich.

§ 9

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen und Flächen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sowie die Unternehmer von Tages-Reisen sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber der Stadt Bad Nauheim zuzuleiten. Die Stadt Bad Nauheim stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 169 Abgabenordnung) und der Stadt Bad Nauheim auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung der Stadt Bad Nauheim zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Stadt Bad Nauheim bedienen.
- (8) Die Wohnungsgeber erhalten eine Kopie der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

- (9) Die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen haben der Stadt Bad Nauheim jeweils monatlich bis zum 15. eines jeden Folgemonats, ohne Übermittlung von personenbezogenen Daten, die Anzahl der Übernachtungen, getrennt nach nichtbettlägerigen und bettlägerigen Patienten, zu melden.

§ 10

Verpflichtung, Einzug des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Die nach § 9 Abs. 1 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Nauheim abzuführen. Für den damit verbundenen erleichterten Verwaltungsaufwand wird auf den Kurbeitrag Tageskarte Zone 1 ein Nachlass von 0,15 € inkl. Mehrwertsteuer je Tag gewährt. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung oder in der Rechnung über die Reise besonders auszuweisen.
- (2) Die nach § 9 Abs. 9 Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den nichtbettlägerigen Personen einzuziehen und an die Stadt Bad Nauheim abzuführen. Zur Verwaltungsvereinfachung ist der Kurbetrieb berechtigt, nach einer halbjährigen Meldung gemäß § 9 Abs. 9 die durchschnittliche Anzahl von bettlägerigen Patienten einer Einrichtung nach § 9 Abs. 9 auch für die Zukunft zu schätzen. In diesem Fall entfällt die Meldepflicht nach § 9 Abs. 9, nicht aber die Abführungspflicht nach dieser Vorschrift. Dem Betreiber einer Einrichtung nach § 9 Abs. 9 bleibt es unbenommen, eine höhere Anzahl an bettlägerigen Patienten als die Schätzung nachzuweisen.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Bad Nauheim abzuführen.
- (4) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 100,00 € je Meldeformular in Rechnung gestellt.

§ 11

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 12

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet;
 2. entgegen § 9 Abs. 4 ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es dem Beauftragten des Magistrates der Stadt Bad Nauheim nicht gestattet, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen;
 3. entgegen § 10 Abs. 1 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an den Magistrat der Stadt Bad Nauheim abführt;
 4. die ihm ausgehändigten Meldescheine zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.

§ 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Nauheim vom 14.12.2011 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Nauheim, den 25. Juni 2013

Der Magistrat der
Stadt Bad Nauheim

gez. Armin Häuser
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 29.06.2013.

Anlage 1 zur Kurbeitragssatzung vom 25.06.2013

Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen der Stadt Bad Nauheim

- a) Kureinrichtungen- und Veranstaltungen, die nur mit Kurkarte oder weiteren Eintrittspreis zu benutzen sind:

Gradierbau I, mit Inhalatorium, Liegewiese, Keltenpavillon und Kneippbecken,
Kurkonzerte des Kurorchesters, Thermalsolebad

- b) Kureinrichtungen der Stadt Bad Nauheim, die von Einwohnern der Stadt Bad Nauheim ohne eine Kurkarte benutzt werden können:

Kurpark, neuer Kurpark (Südpark), Goldsteinpark, Rosengarten, Gradierbau III, IV, V, Gesundheitsgarten am Gradierbau II mit Barfußpfad, Bewegungsstationen und Kneippanlage

Anlage 2 zur Kurbeitragssatzung vom 25.06.2013

Erhebungsgebiet gemäß § 2

1. Zone I:

Erhebungsgebiet der ersten Zone sind die Gemarkung Bad Nauheim und in der Gemarkung Nieder Mörlen die Straßen: Barbarastraße, Hildegardstraße, Martinusstraße, Heinrichstraße, Hermannstraße, Georgenstraße, Fröbelstraße, Lasallestraße, Theresienstraße, Elisabethenstraße, Margarethenstraße, Katharinenstraße, Eichendorffstraße, Röntgenstraße, Torgauer Straße, Auf den Goldäckern, Am Nauheimer Bach

2. Zone II:

Erhebungsgebiet der zweiten Zone sind die Gemarkungen Nieder-Mörlen mit Ausnahme der unter 1. aufgelisteten Straßen, die der Zone I angehören und die Gemarkungen Schwalheim, Steinfurth, Rödgen und Wisselsheim.